

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 18 und 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30.12.2011, S. 531) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung, durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie durch das 7. Änderungsgesetz des ThürKAG vom 29. März 2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 6. März 2013 mit Beschluss-Nr. 7/29/GR/13 folgende:

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 13.04.2012 beschlossen:

§ 1
Änderung

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der o. g. Satzung wird wie folgt geändert:

„Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch des betroffenen Grundstücks ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 18. März 2013
Gemeinde Unterwellenborn


Andrea Wende
Bürgermeisterin

